

## AGBS

Hille Hackenfort  
hilledesign  
Waldeggstrasse 3  
8405 Winterthur

[info@hilledesign.ch](mailto:info@hilledesign.ch)  
076 701 27 22

### 1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und dem Designer von hilledesign. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrags.

### 2. SCHRIFTFORM

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### 3. LEISTUNGEN DES DESIGNERS

Der Designer erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- a) Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung,
- b) Konzeption und Entwurf,
- c) Detailgestaltung und Ausführung,
- d) Realisation und Produktionsüberwachung.
- e) Die Leistungen des Designers erstrecken sich auf visuelle, gestalterische und kommunikative Aspekte. Dabei kann der Designer keine Verantwortung für die Inhalte der Kunden übernehmen, welche für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben (insbesondere Datenschutz, StGB, Schutzrechte Dritter etc.) selbst verantwortlich sind.

Für weitere Leistungen, insbesondere im Bereiche des Textes, der Produkt- und Formgestaltung, arbeitet der Designer nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

### 4. TREUEPFLICHT, GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Der Grafik Designer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Er verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

### 5. URHEBERRECHT

Die Urheberrechte an allen vom Designer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören grundsätzlich dem Grafik Designer. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Designers nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

Der Designer ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

### 6. NUTZUNGSUMFANG

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Designer geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom



Designer geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen vom Designer geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der vom Designer geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Designers einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

## **7. GEWÄHRLEISTUNG**

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltung von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann der Designer ohne ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

## **8. NUTZUNG UND GEFAHREN**

Bei Übergabe einer Homepage an den Kunden geht die Nutzung und Gefahren (Beispielsweise Hacking, Störungen des Web-Hosting, technische Änderungen) an den Kunden über.

## **9. EXTERNE ZULIEFERUNG**

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst der Designer Leistungen Dritter, welche er für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

## **10. AUFBEWAHREN VON UNTERLAGEN**

Der Designer ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist er ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können vom Designer die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

## **11. HERAUSGABE VON ORIGINAL-DRUCKDATEN**

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich dem Designer und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind dem Designer zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

## **12. BELEGEXEMPLARE**

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind dem Designer auf Anfrage 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen.

Dem Designer steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

13. Sofern vom Designer nicht vorher angekündigt, ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

14. Grundlage für die Richtofferte und die Honorarberechnung sind der Zeitaufwand und der individuellen Stundensatz. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird vom Designer dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

## **15. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES**

Grundsätzlich ist jede Phase für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat der Designer Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bedingungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat der Designer das Recht

- a) auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden,
- c) seiner bisher geleisteten Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

## **16. ABRECHNUNG**

Der Designer hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte vorzunehmen.

## **17. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt der Designer Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragsbefreiung hat der Designer Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

## **18. ANWENDBARES RECHT**

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Designer unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

## **19. GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand ist Winterthur.